

Verkaufs- und Lieferbedingungen

01/2011

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Geschäftsbeziehungen der FAUDI GmbH zu ihren Auftraggebern, soweit nicht schriftlich andere Bedingungen vereinbart wurden. Für Montageleistungen gelten besondere Bedingungen. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Käufers sind nicht wirksam, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1. Vertragsabschluss

Für den Inhalt des Vertragsverhältnisses sind nur die Angaben in der schriftlichen Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. An den Angebotsunterlagen wie Zeichnungen, Berechnungen und Schemata behält sich Faudi das Eigentums- und Urheberrecht vor. Derartige Unterlagen dürfen Dritten nur mit Zustimmung von Faudi zugänglich gemacht werden.

2. Preise

Die Preise gelten in Euro ab Werk ausschließlich Verpackung, Versand-, Zoll- und Versicherungskosten oder sonstiger Spesen. Die Angebotpreise gelten nur für Bestellungen innerhalb der Angebots-Bindefrist, die auf eine Lieferung innerhalb der angegebenen Lieferzeit gerichtet sind.

Bei Abrufaufträgen hält sich Faudi 6 Monate lang an die der Bestellung zugrundeliegenden Preise gebunden. Für später abgerufene Erzeugnisse bleibt die Möglichkeit einer Preisangleichung bei einer Selbstkostenänderung vorbehalten.

3. Lieferung und Versand

Die Angabe der Lieferfrist erfolgt unverbindlich. Sie beginnt nach endgültiger Klarstellung des Auftrags. Schadenersatzansprüche und Vertragsrücktritt wegen nicht rechtzeitiger oder Falschlieferrung sind Faudi gegenüber ausgeschlossen. Auch bei Nicht-Lieferung entsteht kein Schadenersatzanspruch. Der nach bestem Ermessen angegebene Liefertermin gilt ab Werk. Teillieferungen sind zulässig. Der Versand erfolgt für Rechnung und Gefahr des Bestellers unter Beachtung seiner Versandvorschriften. Wird eine Versandart nicht vorgeschrieben, so wird die Lieferung auf dem günstigst erscheinenden Wege vorgenommen.

Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

4. Gefahrübergang

Die Gefahr geht grundsätzlich auf den Auftraggeber über zu dem Zeitpunkt, in dem der Liefergegenstand das Werk verlässt oder nach durch Faudi erfolgter Aufstellung dem Auftraggeber betriebsbereit übergeben wird.

Verzögert sich der Versand des Liefergegenstandes oder dessen Annahme durch den Auftraggeber aus Gründen, die nicht von Faudi zu vertreten sind, so geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt des Eintritts in den Annahmeverzug auf den Auftraggeber über.

5. Zahlung

Für Aufträge bis zu einem Wert von 15.000 Euro ist der Rechnungsbetrag fällig innerhalb 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen nach Rechnungseingang netto, ohne Abzug. Für Aufträge mit einem Wert von mehr als 15.000 Euro ist 1/3 des Auftragswertes bei Erhalt der Auftragsbestätigung als Anzahlung zu leisten, das zweite Drittel ist fällig bei Ankündigung der Versandbereitschaft, und das letzte Drittel ist innerhalb von 30 Tagen nach Ver-

sandbereitschaft bzw. Rechnungseingang als Schlusszahlung zu leisten. Die Zahlung mit Wechsel oder Scheck/Wechsel wird ausgeschlossen.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren oder Leistungen bleiben Eigentum von Faudi bis zur Erfüllung sämtlicher dem Auftraggeber gegenüber bestehenden Forderungen. Solange Eigentumsvorbehalt besteht, dürfen die gelieferten Waren nicht verpfändet werden; durch Weiterverkauf entstehende Forderungen werden hiermit an Faudi abgetreten. Faudi ist berechtigt, die sofortige Herausgabe der in ihrem Eigentum stehenden Erzeugnisse zu verlangen, insbesondere dann, wenn Zahlungen nicht geleistet oder Schecks nicht eingelöst werden. Erfolgte Pfändungen sind Faudi unverzüglich anzuzeigen.

7. Gewährleistung

Faudi übernimmt für die Dauer von 12 Monaten ab Gefahrenübergang auf den Käufer die Gewährleistung, dass der Kaufgegenstand eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit in Werkstoff und Werkarbeit aufweist. Ausgenommen sind Verschleiß- und Ersatzteile. Offene Mängel und unvollständige Lieferungen müssen innerhalb einer Woche nach Empfang der Gegenstände gerügt werden. Diese Rügefrist gilt auch für verborgene Mängel; sie läuft aber erst von der Entdeckung des Mangels ab. Für alle mitgelieferten fremden Fabrikate übernimmt Faudi nur die Garantie, die ihr vom Lieferanten gewährt wird.

Eine verfahrenstechnische Gewährleistung wird nur dann übernommen, wenn sämtliche zur Auslegung der Anlage oder Erzeugnisse notwendigen technischen Voraussetzungen Faudi bekanntgegeben wurden. Sofern der Auftraggeber als Wiederverkäufer oder Exporteur auftritt und vor Vertragsabschluss nicht den endgültigen Standort des zu liefernden Erzeugnisses Faudi bekanntgegeben hat, beschränkt sich die Gewährleistung auf ihre Erfüllung am Ort des Auftraggebers.

Die Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne vorherige Zustimmung von Faudi Änderungen, Instandsetzungen oder Rücksendungen vorgenommen haben. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf Schäden, die auf natürliche Abnutzung, unsachgemäßen Einbau oder Anschluss durch den Auftraggeber oder Dritte zurückzuführen sind. Schadenersatzansprüche, Minderung und Vertragsrücktritt wegen mangelhafter Lieferung sind Faudi gegenüber ausgeschlossen.

Bei begründeter Mängelrüge ist Faudi nur verpflichtet, das Erzeugnis ganz, oder nur soweit mangelhaft, zurückzunehmen oder eine Nachbesserung vorzunehmen. Faudi hat die Wahl, entweder den entsprechenden Kaufpreis zurück zu vergüten oder Ersatz zu leisten. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche gegenüber Faudi, auch für etwaige Folgeschäden, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Gewährleistungen aus der Lieferung und Leistung von Lizenzunterlagen als auch etwaiger Folgeschäden sind grundsätzlich ausgeschlossen.

8. Erfüllung und Gerichtsstand

Für alle Beziehungen aus dem Kaufvertrag gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte in den übrigen Teilen verbindlich.

Erfüllungsort: 35260 Stadtallendorf
Gerichtsstand: 35039 Marburg/Lahn